

Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste des Kantons Graubünden.

Art. 2

Rechtsform, Name und Sitz

Unter der Firma «Psychiatrische Dienste Graubünden» besteht eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 3

Aufgaben

¹Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege wie auch für andere Berufe des Gesundheitswesens an.

²Die Psychiatrischen Dienste Graubünden können mit weiteren Aufgaben betraut werden.

³Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt.

Art. 4

Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

¹Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

²Sie führen eine Jahresrechnung und eine Konzernrechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung.

²Der Anwendungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes beschränkt sich auf die

Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung sowie der ordnungsmässigen Rechnungslegung.

⁴Sie berücksichtigen für die Konzernrechnung anerkannte Standards und nehmen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach kaufmännischen Grundsätzen vor.

Art. 5

Unternehmerische Freiheit

¹Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag zu vereinbaren ist.

²Sie können namentlich:

- a) in allen Aufgabenbereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit andern Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich mit Zustimmung der Regierung an Unternehmungen beteiligen.

Art. 6

Wohnheime und Arbeitsstätten

¹Die Wohnheime und Arbeitsstätten bilden einen eigenen Rechnungskreis.

²Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften der Invalidenversicherungsgesetzgebung des Bundes und der Behindertengesetzgebung des Kantons.

³Die Wohnheime und Arbeitsstätten sind gemeinnützig zu betreiben. Allfällige Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

II. Organe und Personal

Art. 7

Organe

Organe der Psychiatrischen Dienste Graubünden sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8

Verwaltungskommission

1. Zusammensetzung und Wahl

¹Die Verwaltungskommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

²Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁴Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 9

2. Aufgaben

¹Die Verwaltungskommission ist für die strategische Geschäftsführung zuständig.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion;
- b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;
- c) Erlass des Geschäftsreglementes;
- d) Verabschiedung des Voranschlages;
- e) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- f) Wahl der Mitglieder der Direktion;
- g) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 10

Direktion

¹Die Direktion ist für die operative Geschäftsführung zuständig.

²Sie vertritt die Psychiatrischen Dienste Graubünden nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission.

Art. 11

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

Art. 12

Personal

¹Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

²Die Regierung legt die Anstellungsbedingungen fest. Sie orientiert sich dabei insbesondere an den Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und der Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler im Kanton Graubünden.

III. Aufsicht

Art. 13

Regierung

¹Die Regierung übt durch das Departement die Aufsicht über die Psychiatrischen Dienste Graubünden aus.

²Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Art. 14

Grosser Rat

¹Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15

Finanzkontrolle

Die Psychiatrischen Dienste Graubünden unterstehen der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle.

IV. Finanzierung

Art. 16

Mittel

¹Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;
- c) Beiträge des Bundes;
- d) Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- f) Erträge aus Vermögen;
- g) Beiträge und Zuwendungen Dritter.

²Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Immobilien werden vom Kanton gegen Miete zur Verfügung gestellt.

Art. 17

Kantonsbeiträge

¹Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Er kann die ordentlichen Beiträge und jene an die Restkosten der weiteren Betriebsrechnung auch als leistungsorientierte Pauschalen gewähren.

²Die Regierung erlässt Weisungen, insbesondere in Bezug auf das Budgetverfahren, die Aufnahme von Fremdmitteln, die Ausrichtung von Voranschusszahlungen und die Verwendung von allfälligen Ertragsüberschüssen.

V. Rechtsbeziehungen

Art. 18

Rechts-
beziehungen

¹Die Rechtsbeziehungen zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und den sie Benutzenden richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

²Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20

Errichtung der Betriebsgesellschaft

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche für die Überführung der kantonalen psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und des Gutsbetriebs Waldhaus in die Psychiatrischen Dienste Graubünden erforderlichen Vorkehrungen. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

Art. 21

Rechtspersönlichkeit

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes erlangen die Psychiatrischen Dienste Graubünden Rechtspersönlichkeit.

Art. 22

Weiterführung der Aktiven und Passiven

¹Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes übernehmen die Psychiatrischen Dienste Graubünden zum Buchwert die Aktiven und Passiven der kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen und des Gutsbetriebes Waldhaus mit Ausnahme der Immobilien.

²Falls die Psychiatrischen Dienste Graubünden einzelne Bereiche nicht mehr

selber führen, fallen die entsprechenden Aktiven und Passiven an den Kanton zurück.

Art. 23

Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse

¹Die Psychiatrischen Dienste Graubünden führen als Arbeitgeber die bestehenden Dienstverhältnisse weiter. Diese Dienstverhältnisse sind bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Bedingungen zu begründen.

²Die Psychiatrischen Dienste Graubünden übernehmen die die Kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, die Kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und den Gutsbetrieb Waldhaus betreffenden Vertragsverhältnisse und die von diesen gegenüber Dritten begründeten Rechte und Pflichten.

³Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und hängigen Verfahren ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 24

Änderung von Erlassen

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Art. 2:

Der Kanton unterhält die für die Versorgung notwendigen psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sowie das Frauenspital Fontana in Chur. Die Betriebsführung der psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten ist den als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestalteten Psychiatrischen Diensten Graubünden übertragen.

Art. 12 Abs. 2:

²An die anerkannten Einrichtungskosten leistet der Kanton an alle Spitäler einen Beitrag von 50 Prozent, an das Regionalspital mit überregionalen Aufgaben für überregionale Einrichtungen von 80 Prozent, an das Zentralspital einen solchen von 90 Prozent für reine Zentrumseinrichtungen und an die Psychiatrischen Dienste Graubünden einen Beitrag von 100 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. c:

¹Der Kanton übernimmt die folgenden prozentualen Anteile vom Defizit der engeren Betriebsrechnung:

c) Psychiatrische Dienste Graubünden 100 Prozent.

Art. 45:

Der Kanton übernimmt als Betriebsbeitrag 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung. Die Artikel 16 und 17 Absatz 1 gelten sinngemäss.

Art. 25

In-Kraft-Treten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche um Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Spitäler, an die Psychiatrischen Dienste Graubünden, an Pflegeheime und Pflegeabteilungen, an Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, der Pflegeheime und Pflegeabteilungen, der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18 und Artikel 21, Artikel 23 und Artikel 37 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 18

Der Kanton leistet den Spitälern, den Psychiatrischen Diensten Graubünden, den Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie den Krankenpflegeschulen aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

II.

Diese Teilrevision tritt mit dem Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden in Kraft.